

Zeitschrift:	Bericht über das Jahr / Schweizerdeutsches Wörterbuch : Schweizerisches Idiotikon
Herausgeber:	Schweizerisches Idiotikon
Band:	1 (1987)
Artikel:	"Politischer" Wortschatz aus dem Umfeld des Schweizerdeutschen Wörterbuchs
Autor:	Ott, Peter
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1091524

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Politischer» Wortschatz aus dem Umfeld des Schweizerdeutschen Wörterbuchs

Von Peter Ott

Politischer Wortschatz, wie er in der Folge an ausgewählten Beispielen dargestellt werden soll, gehört zum größeren Themenkreis «Wörterbuch und Geschichte», wobei Geschichte nicht mit irgendeinem beliebigen Stichdatum aufhören soll, sondern bis in die jüngste Vergangenheit hineinführt, mithin alles Geschehene umfaßt. Politisch ist alles, was in den Bereich der Öffentlichkeit, des Staates, hineinreicht, sei es, um zwei Extrempositionen zu markieren, auf der meist sonder-sprachlichen Ebene des Verfassungs- bzw. Verwaltungsjuristen (*Alters- und Hinterlassenenversicherung, Einzelinitiative usw.*) oder auf derjenigen des «gewöhnlichen» Stimmbürgers, der zum Beispiel ihm mißliebige Vorgänge mit Wortschatz aus dem alltäglichen Bereich (*Kuhhandel usw.*) umschreibt. Schweizerisch schließlich ist dieser Wortschatz insofern, als seine einzelnen Elemente zumindest ursprünglich entweder nur innerhalb unserer Landesgrenzen vorkamen oder dann eine besondere, im übrigen Deutschen nicht vorhandene Bedeutung hatten oder noch haben.

In diesem Zusammenhang sei die Frage gestellt, ob es, abgesehen vom Verb *tagen* mit sämtlichen Zusammensetzungen und Ableitungen, das an anderer Stelle behandelt worden ist (vgl. Peter Ott, Die Verwertbarkeit der Wörterbücher, in: Die Schweizerischen Wörterbücher, Beiträge zu ihrer wissenschaftlichen und kulturellen Bedeutung. Für die SGG hg. von Ottavio Lurati und Hans Stricker, Fribourg 1979, S. 251 ff.), noch weiteren Wortschatz gibt, der, obwohl ursprünglich schweizerisch, durch Vermittlung der Literatur allmählich gemeindeutsch geworden ist. Friedrich Kluge sagt so in seinem «Etymologischen Wörterbuch der deutschen Sprache»⁽²⁰⁾ Berlin 1967, S. 571), das Substantiv *Putsch* sei in der Bedeutung ‚Stoß‘ ursprünglich ein schweizerisches Mundartwort lautmalenden Ursprungs gewesen, das zuerst in Zürich (1431) aufgetreten sei, wozu das Verb *putschēn* im Sinn von ‚knallen‘ komme. Das Substantiv sei in der Bedeutung ‚plötzlicher, rasch vorübergehender Volksaufstand‘ durch den Zürcher Putsch von 1839 literaturfähig geworden. Angegeben werden dazu Belegstellen aus dem «Grünen Heinrich» und den «Züri-

cher Novellen» von Gottfried Keller. Das Idiotikon (Bd. IV 1937), auf das sich Kluge in der Hauptsache stützt, definiert unter Bedeutung 5b den *Putsch* mit ‚Volksauflauf‘, ‚Revolte‘ und stellt fest, das Wort sei im schweizerischen Schriftdeutsch allgemein verbreitet. Für diese allgemeine Verbreitung scheinen die verschiedenen Volksaufläufe verantwortlich gewesen zu sein, an denen die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts mit ihren zahlreichen Regierungswechseln in vielen schweizerischen Kantonen so reich war. Das Wörterbuch erwähnt denn auch den *Neuenburger-*, den *Freämter-*, den *Strüße-* und den *Züri-Putsch*. Der *Züriputsch*, historisch gesehen der Straußehandel, bei welchem infolge der Berufung von David Friedrich Stauß an die Zürcher Universität die Bevölkerung eine Bedrohung des christlichen Glaubens befürchtete und mit einem Aufstand 1839 die liberale Regierung aus dem Amt fegte (Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, hg. von der Allgemeinen Geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz, Bd. VI, Neuenburg 1931, S. 573, im Folgenden zitiert als HBLS), war auch Anlaß zu einer Deutung unseres Wortes durch Gottfried Keller (Bd. IV 1938): «Das Wort Putsch stammt aus der guten Stadt Zürich, wo man einen plötzlichen, vorübergehenden Regenguß einen Putsch nennt und demgemäß die eifersüchtigen Nachbarstädte jede närrische Gemütsbewegung, Begeisterung, Zornigkeit, Laune oder Mode der Züricher einen Züriputsch nennen.» Die Redaktion hält dazu in einer Anmerkung fest: «Die Angabe Gottfried Kellers betreffend die eigentliche Bedeutung von *Putsch* ist nach vielfachen Erkundigungen unrichtig und beruht wohl auf einer Verwechslung mit *Gutsch* (s. *Gutz I*, Bd. II 582).» Für die heutige Schriftsprache hält die «Brockhaus Enzyklopädie» (Bd. XV 275, Wiesbaden 1972) fest: «plötzlicher Aufstand, politischer Umsturz oder Umsturzversuch.» Weiter wird dort auf das Stichwort Staatsstreich verwiesen.

Fragen wir uns nach diesem ersten Beispiel von typisch schweizerischem Wortschatz aus dem politischen Bereich einmal kurz (in Form eines Einschubs), ob es denn in der Gegenwartssprache Ähnliches gebe. Walter Haas hat in einem Aufsatz unter dem Titel «Die deutschsprachige Schweiz» (in: Die viersprachige Schweiz, Zürich und Köln 1982, S. 71 ff., insbesondere S. 118) eine umfangreiche Gruppe von Wörtern festgehalten, die deshalb typisch schweizerischer Wortschatz, also sogenannte Helvetismen sind, weil sie von irgendwelchen zentralen Instanzen ausdrücklich für diesen Staat geschaffen

worden sind. Es handelt sich meist um Zusammensetzungen und Ableitungen, denen allgemein deutsche Elemente zugrunde liegen. Man sieht dieser Wortgruppe in der Regel auf den ersten Blick den Helvetismus nicht an. Hierhin gehören Wörter, die ausschließlich schweizerische Einrichtungen bezeichnen, so zum Beispiel *Nationalrat*, *Ständerat*, *Einzelinitiative*, *Referendum*, *Kanton*, *Franken*, *Alters- und Hinterlassenenversicherung* usw. Auch hier anzuführen ist altererbter Wortschatz, zum Beispiel *Ammann*, *Schultheiß*, *Landsgemeinde* oder *Weibel*, auch wenn hier eine gewisse Bedeutungsverschiebung stattgefunden hat, auf die wir später kurz eingehen werden.

Eine zweite Gruppe bilden, wiederum nach Haas, jene Ausdrücke, die zwar jenseits der Grenzen bekannt sind, dort aber eine andere Bedeutung erhalten haben. Bei uns ist der *Bundesrat* entweder die nationale Regierung, die Exekutive also, oder ein Mitglied derselben (so wird es Bd. VI 1589 auch vom Idiotikon definiert), in der Bundesrepublik Deutschland dagegen die zweite Kammer, in welcher die Bundesländer vertreten sind. Der *Bundeskanzler* wiederum ist in Deutschland und Österreich immerhin der Chef der Regierung, in der Schweiz aber nur (das «nur» selbstverständlich in Anführungszeichen) der Sekretär derselbigen. Und der *Regierungsrat* schließlich (Bd. VI 1593) ist in den deutschschweizer Kantonen ein Mitglied der Kantonsregierung oder die Bezeichnung für diese Behörde selbst, während es sich in der Bundesrepublik dabei um die Amtsbezeichnung für einen höheren Verwaltungsbeamten handelt. Wir ersehen daraus, daß das, was wir beim ersten Beispiel als typisch schweizerisch dargestellt haben, nicht ein vergangener, ein abgeschlossener Sprachzustand ist, sondern in der Gegenwart dank tätiger Mithilfe der Behörden fröhliche Urständ feiert. Doch nun zu einer zweiten Gruppe von historischem Material aus dem Wörterbuch:

Wie schon erwähnt, gibt es alteinheimischen Wortschatz, der noch immer wie schon seit vielen Jahrhunderten verwendet wird, der aber im Lauf der Zeit einem gewissen Bedeutungswandel unterworfen war. Der *Schultheiß* (Bd. II 1683) zum Beispiel war ursprünglich, wobei im Folgenden ausschließlich Definitionen und Materialien aus dem Wörterbuch zitiert werden, ein «städtischer Beamter. Der historischen Entwicklung folgend erscheint er als herrschaftlicher Verwaltungsbeamter, besonders in den österreichischen Landstädten, Wahrer der landesherrlichen Rechte, Bezieher von Bußen und Gefällen zuhanden des Herrn; zum Teil neben dem

villicus (Meyer) auftretend und diesen verdrängend; wie dieser erscheint er unter den Ministerialen, so beim Bischof von Basel oder bei der Äbtissin des Zürcher Fraumünsterklosters; daneben ist er Richter über Streitigkeiten wegen Geldschulden oder kleinerer Frevel.» Einige Belege, die diese ausführliche Definition erhärten: Im Habsburgischen Urbar aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts heißt es: «Die zinse und die nutze, die da vor geschriben stánt, samnet der schultheiß yn.» Er hatte also die Abgaben zugunsten seiner Herren einzutreiben. In der Rolle desjenigen, der Schulden einfordert, tritt der *Schultheiß* unter anderem im Stadtrecht von Bülach 1483 auf: «Des ersten ist, das der schultheiß einem ze husse unnd ze hofe gat umb gült, der belibt unnser statt Zürich drü pfund schuldig, gat er im aber nit zehuss und ze hofe, unnd nimpt inn der cleger ze gaste, so ist er unnser statt nützit schuldig.» Eine zusätzliche Erläuterung: «den Schuldner dem Gläubiger zu Gast geben» heißt: ihn zur Beköstigung, zur Beherbergung, das heißt nach altem, strengem Schuldrecht, zur Schulhaft übergeben, also ihn in den Schulturm werfen lassen. Von diesen Funktionen her wird das Wort *Schultheiß* verständlich: ahd. *scultheizo*, mhd. *schultheiße*, eine Zusammensetzung aus *sculd* und *haitan*, eigentlich derjenige, der die Schulden heißt, das heißt einfordert. Das Amt dieses Mannes war immerhin wichtig genug, daß für den Fall seiner Abwesenheit ein Stellvertreter bestimmt wurde, so 1436 in Luzern: «Wenn ein schultheis von der statt ryt, dass er dann soll einen statthalter haben.» Für die neuere Zeit gilt die Erklärung 1b des Idiotikons: «Vorsteher des städtischen Gemeinwesens, Vorsitzender des Rates, und zwar sowohl in den Untertanenstädten, in welchen er, wie in den Landbezirken der Landvogt, Vertreter der Regierung war, als auch in den regierenden, in welchen er so zum ersten Standeshaupt wurde.» *Stand* und *Haupt*, auch die Zusammensetzung *Standeshaupt*, sind nebenbei weitere Elemente des älteren und teilweise auch jüngeren politischen Wortschatzes, auf die hier aus Platzgründen nicht eingegangen werden kann. Unser Stichwort wird im berühmten Lexikon von Josias Simmler und Hans Jakob Leu 1722 wie folgt erklärt: «Die Städte, so von Fürsten erbauen worden oder etwann in der Fürsten Gewalt gewesen, nennen ihres Haupt einen Schultheißen; auf solche Weis werden regiert die Städte Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn.» Das bekannteste Beispiel hiefür ist der alte bernische Staat. Seit den Anfängen erscheint der *Schultheiß* als dessen Oberhaupt. Während des ganzen 13. Jahrhunderts war seine Funktion identisch mit der

des Reichsvogts, da die Oberhäupter von Reichsstädten vom Kaiser eingesetzt wurden. Seit 1298 aber wählte der Rat der Zweihundert den *Schultheißen* selbst (HBLS II, 156). Dieser stieg im Lauf der Jahrhunderte zu fast monarchischem Ansehen auf. Die klassischen Einleitungsformeln bernischer Urkunden lauten immer wieder: «Wir, der schultheis, der rat und die cc haben gesetzet...» oder: «Wir, der schultheis, der ratt und die burgere der statt Bern tuond kunt...» usw. Von dieser ganzen Herrlichkeit ist nur ein Titel geblieben, nämlich derjenige des Regierungspräsidenten des Kantons Luzern. Verglichen mit dem älteren Zustand ist also typischer Bedeutungswandel, genauer gesagt eine Bedeutungsverengung, eingetreten.

Als zweites Beispiel für einen Bedeutungswandel wählen wir, nachdem die Städte nun zum Zug gekommen sind, einen Fall aus den Länderorten, nämlich den *Ammann* oder *Landammann* (Bd. IV 246/9). Das Wort *Ammann* war schon in mittelhochdeutscher Zeit bekannt. Es ist eine Kurzform von *ambet-man*, also Amtmann, und bezeichnet denjenigen, der ein bestimmtes Amt versah. Der *Ammann* war vorerst einmal Gemeindevorsteher, Dorfshulze, auch Vorsteher eines Flekkens, so zum Beispiel in den Kantonen Aargau, Bern, Freiburg, Graubünden, St. Gallen und Solothurn. Er stand als Amtsträger zum Teil direkt unter dem Landvogt. Ein Beispiel aus dem äbtischen Toggenburg von 1797 sagt: «Die niederen Gerichte wurden von dem Stifte von jeher durch die Ammänner verwaltet.»

Eine zweite Bedeutungsgruppe umfaßt die sogenannten Standeshäupter, also die ersten Vorsteher der ehemals selbständigen Hochgerichte der Drei Bünde und die Landesoberhäupter in den Kantonen mit Landsgemeinden, für welche in Urkunden vom 13. bis zum 16. Jahrhundert häufig statt der Vollform *Landammann* die Kurzform *Ammann* gebraucht wurde, so zum Beispiel in einer Urkunde aus Uri von 1275: «Burkhart Schüpfer, ammann von Ure.» Leu erwähnt in seinem Lexikon (I 191) von 1747, daß die Kurzform nur noch in Zug üblich sei, während die anderen Landsgemeindekantone die Vollform *Landammann* verwendeten. Nach Bedeutung 3 war der *Ammann* Vertreter eines Grundherrn, zum Beispiel eines Klosters, zum Bezug der Grundzinsen, Gefälle, zum Teil auch zur Verwaltung der niederen Gerichtsbarkeit. Einen solchen Beamten als Einzüger des Zehnten usw. hatte zum Beispiel das Kloster Einsiedeln in Erlenbach, Männedorf und

Stäfa bis um 1830, wovon der Zuname '*'s Ammes*' den betreffenden Familien bis in die Anfänge des 20. Jahrhunderts geblieben ist. Nebenbei: Von der Amtsbezeichnung ist das Wort auch zum Familiennamen geworden, wie wir dies auch in anderen Fällen kennen, so zum Beispiel *Vogt*, *Meier* (ursprünglich ein Vorsteher wie der *Schultheiß* und der *Ammann*), *Schultheiß* und *Weibel*. Edlibach belegt in seiner Chronik (um 1500) den *Ammann* als Einsiedler Funktionär: «Her Hans Waldmann, amen im hof des gottshus Einsidlen», und ein Tagsatzungsabschied von 1529 sagt: «Der grichtsäman oder der undervögten halb (nämlich derjenigen, die das Stift St. Gallen über seine Gotteshausleute gesetzt hatte), wie denn die by iren herren und obern und in iren landschaften gewöhnlich genempt werdend, daß durch die wort vögt oder grichtsäman anders nit soll verstanden werden dann die grichtsäman (also diejenigen, die die niedere Gerichtsbarkeit ausübten).»

Noch einmal zurück zur Vollform *Landammann*: Solche gab und gibt es teilweise heute noch nicht nur als Regierungsoberhäupter in den entsprechenden Orten, sondern zum Beispiel auch in der Talschaft Saanen im Berner Oberland, wo nach der Verfassung von 1609 jeweils zwei gewählt wurden, die während sechs Jahren alternativ (jeder während eines Jahres) das Amt versahen. In Bern führte der Präsident des Großen Rats eine Zeitlang den Titel *Landammann*, während derjenige des Regierungsrats *Schultheiß* genannt wurde. *Landammann der Schweiz* gar war von 1803–1848 der Titel des Präsidenten der eidgenössischen Tagsatzung. Aber auch kleinste Gemeinwesen wie etwa Gersau hatten ihren *Landammann*. In früherer Zeit wurde der Titel sogar in die Schreiben auswärtiger Mächte an die eidgenössischen Stände übernommen, so ins Französische und Italienische: *les Landamans*, *gli Landamanni*. Dazu eine Kuriosität, die ausnahmsweise nicht im Wörterbuch steht: Die tessinische Kantonsverfassung von 1814 sah die Wahl von zwei *Landamanni* unter den Mitgliedern des Staatsrats vor, die während zwei Jahren amteten und der Reihe nach der eine den Vorsitz im Großen Rat und der andere im Staatsrat innehatten. Der Vorsitzende des Großen Rats führte den Titel *Landamanno reggente*. Die Verfassung von 1830 ersetzte die *Landamanni* schließlich durch die Titel Staatsratspräsident und Großratspräsident (HBLS IV 585). Zurück zum Idiotikon: In der Volkssprache gilt *Landammann* als Typus des Bedeutenden in geistiger und körperlicher Hinsicht, auch der Redegewandtheit und Zungenfertigkeit mit teilweise negativer Nebenbedeutung. So heißt es in Nidwal-

den: *rede eswie ne Landamme*, in Appenzell: *schribe und schwätze*, sogar *lüge wie en Landamme*, im Thurgau: *dick wien en Landamme*. Daneben ist der Titel nachgewiesen für die Präsidenten einzelner Hochgerichte in Graubünden und später für den Präsidenten des Kreisgerichts von Davos. Vom ganzen Bedeutungsfächer blieb für die Gegenwart nur der Titel des Regierungspräsidenten in denjenigen Kantonen, die Landsgemeinden haben oder hatten, sowie für den Aargau und für St. Gallen. Auch dies ist, semantisch gesehen, ein Beispiel für eine Bedeutungsverengung.

Der letzte Teil behandelt das Verb *tröle* (Bd. XIV 905 ff.) und wendet sich damit direkt an den Adressaten dieses Aufsatzen, der nämlich den einschlägigen Wörterbuchartikel selber redigiert hat. Und da der Jubilar in Zug wohnt, sollen für einmal zugerische Belege etwas ausführlicher zitiert werden. Der Brauch lebt ja auch, in abgeschwächter Form selbstverständlich, besonders in Zug fort.

Die allgemeineren Bedeutungen von *tröle* sind: 1. ‚etwas drehend bewegen, wälzen, rollen‘, 2. (refl.) ‚sich drehen winden, wälzen‘, 3. (in intransitiver Verwendung) ‚kollern, kugeln‘ und schließlich die hier besonders interessierende Bedeutung 4, die einleitend wie folgt umschrieben wird: ‚agieren, schlau oder unredlich handeln, Rabulisterei treiben‘. Mundartbelege dafür kommen aus den Kantonen Aargau, Appenzell, Basel, Graubünden, St. Gallen sowie Ob- und Nidwalden. Ein Bündner Gewährsmann aus dem letzten Jahrhundert definiert: ‚durch Kniffe und Unredlichkeit das Recht und Gesetz umgehen, insbesondere dem ordentlichen Bezahlen des Gläubigers ausweichen‘. Unter die allgemeine Bedeutung 4 fallen nun: a) ‚eine Sache verzögern, verschleppen‘, b) ‚prozessieren‘, c) ‚streiten, zanken‘ und schließlich d) ‚um eine Stellung, für eine Person oder Sache werben‘. Hier wollen wir uns nun etwas genauer umsehen:

Unterbedeutung α faßt sämtliche Belege zusammen, die eher negativ gefärbt sind. Entsprechendes Mundartmaterial kommt aus den Kantonen Nidwalden, Schwyz und Zug. In einer Schwyzer Quelle von 1831 heißt es: «Seyd ihr auch z' hinderfür Ratsherr geworden, habt ihr auch getröhlt?» Der Befragte antwortet: «Nein, nur die Ehrgeizigen tröhlen; ich habe nur den Bothenbrödlern (diejenigen, die zur Wahl Glück wünschen und dafür das sogenannte Botenbrot erhalten, also bewirtet werden) etwas für ihre Mühe gegeben, sonst nichts bezahlt.» Der älteste einschlägige Beleg stammt aus der Zeit

um 1585 und steht in den Zuger Rechtsquellen: «(Wer) von wägen unser ämppter, welcherley ammptt das sye... daruff ußgäben, mieten oder gaben bieten, trölen, lauffen ald einiche person an sich khouffen, verbürgen oder sunst hierin gfaar thriben wurd, (soll) gestrafft wärden zwöy jar vom burgräch unnd fünfftzig pfund zuo buoß.» Die Strafen für die eben erwähnten Formen politischer Einflußnahme waren also recht massiv, scheinen aber nicht viel genützt zu haben, denn 1590 wurde verlangt (wieder aus den Zuger Rechtsquellen ersichtlich): «(Es) sollendt myne herren und gmeyne burger, die ob 18 jaren allt syndt, eynen eydt schweren... umb alle embter, die myne herren und die burger zuo besetzen hand... inn kheyn wys noch wäg darumb trölen oder practicieren, weder miett noch gaben, essen oder trincken geben, auch nitt verheyßen.» Die kostenlose Bewirtung gegen das Versprechen, dafür die Stimme des so Traktierten zu erhalten, war damals ein gängiges Mittel. Das Ganze scheint sich zu einer eigentlichen politischen Seuche ausgewachsen zu haben, denn 1637 heißt es erneut (aus dem Kanton Zug): «Welche die wärent... die umb alle Aempter und Dienst, so mein Herren und gmeine Burgerschafft Zug zue besetzen und entsetzen haben... durch sich selbs, durch ihre Weiber und Khinder in einicherley Weiβ noch Weg mit Louffen, Mieth oder Gaaben, Essen (und) Thrinken Bieten, Geben oder Verheißen, für sich selbß oder anderen, mit Gelt, Wahren oder Geltswerth, mitt Verbürgen oder anderen Arglisten und Mitlen... mit Worten und Werkhen, bey Thrüe-(Droh-), Versprech- und Abmachungen, auch Zuemuethungen, heimlich oder öffentlich, vill oder wenig trölen, anhalten und practiciren wurden, (die sollen) deß Burgrechts zwey Jahr entsetzt und zue Bueß eynhundert Gulden bezalen.» Die entsprechenden Einträge in den Ratsbüchern wurden immer länger, die Tatbestände immer ausführlicher und genauer gefaßt. Dies nützte aber offensichtlich nicht besonders viel, denn 1708 und erneut 1723 wurden die Strafandrohungen fast wörtlich wiederholt. Aber nicht nur weltliche, sondern auch kirchliche Ämter fanden auf diese Weise neue Inhaber, wie dies ein Beleg aus den Zuger Rechtsquellen von 1708 bezeugt: «Die Priester, für die... getrölt wurde (bey Besetzung der geistlichen Pfrunden, sollen) des gelehnt- und anvertrauwten Beneficii wider beraubt werden.»

Im Gegensatz zu diesem älteren Material werden die neuen Belege unter einer weiteren Bedeutung zusammengefaßt, die zumindest nicht mehr negativ formuliert wird. Es heißt

hier recht ausführlich «in mehr oder weniger neutralem Sinn, vor Abstimmungen oder Wahlen für eine Partei bzw. eine Absicht, einen Kandidaten Stimmen anwerben, Propaganda betreiben, tw. durch Vorsprechen von Haus zu Haus». Die Zuger sind hier nicht ganz allein, denn weiteres Material liegt aus dem Muotatal und aus dem Kanton Uri vor. Einer der Belege aus jüngster Zeit, der von einem aufmerksamen Zuhörer an einer zugerischen Parteiversammlung aufgeschrieben und der Redaktion mitgeteilt worden ist, lautet wie folgt: *Wenn mer e* (nämlich einen Kandidaten) *wend inebringe, müen mer zümf'tig tröle.*

Vergleicht man das jüngere mit dem älteren Material, dann ist eine deutliche Bedeutungsabschwächung festzustellen. Der Tatbestand der Bestechung, der in den Quellen aus vergangener Zeit immer wieder erkennbar ist, läßt sich für die Gegenwart nicht mehr nachweisen. Heute *trölt*, wer intensive Wahl- oder Abstimmungspropaganda betreibt. Und mit dem etwas harmloseren Tun ist Gewähr dafür geboten, daß dieser Teil des Politwortschatzes (bzw. der Politfolklore) auch in Zukunft weiterleben wird.

